

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von S. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N 42.

Halle, Sonnabend den 19. Februar
Hierzu eine Beilage.

1848.

Verhandlungen

des Vereinigten ständischen Ausschusses zu Berlin
am 8. Februar 1848.

Die Berathung umfaßte die Paragraphen 126 bis 143
des Entwurfs. Die einzelnen Abschnitte behandelten die
Strafen, die auf Verletzung des obrigkeitlichen Ansehens,
auf Abreißung obrigkeitlicher Bekanntmachungen und amt-
licher Siegel, auf Verletzung der Pflicht zum Militärdienste,
auf unbefugte Auswanderung und auf Verleitung zur Aus-
wanderung gesetzt werden sollen. Die Versammlung nahm
die einzelnen Paragraphen zum Theil mit unerheblichen
Aenderungen in der Strafart oder im Strafmaße an und
trug mit großer Majorität nur auf den Wegfall des § 136
an, welcher im Entwurfe die Auswanderung für strafwür-
dig erklärt, welche ohne Entlassung aus dem Unterthanen-
verbande erfolgt.

Von großer Wichtigkeit war und ist die Verhandlung
über die im vierten Titel behandelten unerlaubten Verbin-
dungen. Es wurde dabei die Freiheit des Associa-
tionsrechtes in einer Weise geltend gemacht und für die
Staatsgenossenschaft beansprucht, daß wir uns nur freuen
können, wenn auch in Preußen dieses Associationsrecht prak-
tisch zur Anerkennung gelangt. Um den Inhalt und Gang
der Verhandlung desto besser zu erkennen, setzen wir die
betreffenden Paragraphen des Entwurfs an die Spitze un-
seres Berichtes.

§. 141. „Die Theilnahme an einer Verbindung, wel-
che entweder von der Obrigkeit besonders
untersagt ist, oder deren Dasein, Verfassung oder
Zweck vor der Obrigkeit nach der Absicht der Theilnehmer
geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbe-
kannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte unbedingter
Gehorsam versprochen wird, soll, selbst wenn der Gegen-
stand oder Zweck der Verbindung an sich nicht unerlaubt
ist, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu 6 Monaten
bestraft werden.“

Die Stifter, Vorsteher und Beamten einer solchen
Verbindung sind mit Gefängniß oder Festungshaft von
1 Monate bis zu 1 Jahre zu bestrafen.“

§. 142. „Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren
Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln
der Verwaltung oder die Vollziehung von Ge-
setzen zu verhindern oder zu entkräften, soll mit Gefängniß
oder Festungshaft von 2 Monaten bis zu 1 Jahre, an den
Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung aber
mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten oder mit Festungs-
haft von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft werden.“

§. 143. „Die Theilnahme an einer Verbin-
dung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen
es gehört, über Veränderungen der Staatsver-
fassung, sei es des preussischen Staates oder
des deutschen Bundes, zu berathschlagen, soll,
in so fern nicht schon der Zweck oder die Beschäf-
tigung der Verbindung selbst in einer als Ver-
brechen strafbaren Handlung besteht, mit Gefäng-
niß oder Festungshaft von 2 Monaten bis zu 2
Jahren, an den Stiftern, Vorstehern und Be-
amten der Verbindung aber mit Gefängniß nicht
unter 6 Monaten oder mit Festungshaft von 6
Monaten bis zu 5 Jahren bestraft werden. Nach
richterlichem Ermessen ist auch auf Stellung un-
ter besondere Polizeiaufsicht zu erkennen.“

Das sind die Worte des Entwurfs; wir haben die
Stellen durch den Druck kenntlich gemacht, auf welche sich
die nachfolgende Verhandlung besonders bezieht. Zuerst
gab die Abtheilung eine kurze Geschichte der gesetzlichen
Anordnungen über die Verbindungen. Wir erfahren, daß
das Allgemeine Landrecht unerlaubte Verbindungen und
Strafen gegen die Mitglieder derselben nicht kennt. Das
Zeitalter Friedrichs des Großen stand insofern, als in der
Freiheit des Associationsrechtes ein Merkmal der Stärke
des Staats und der Regierung gefunden wird, unleugbar
höher, als die Folgezeit mit ihren Regierungssystemen und
Verwaltungsmaximen. Das Landrecht schreibt nur vor,
daß die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate verpflich-
tet seien, sich über den Gegenstand und die Absichten ihrer
Zusammenkünfte auf Erfordern auszuweisen, und daß

heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben können, von den Verbundenen bei Vermeidung von Geld- oder Leibesstrafen der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden müssen. Die Erschütterungen, welche die französische Revolution in Europa hervorrief, schlen auch in Preußen die Besorgniß erweckt zu haben, der Volksgelst möchte sich des freien Associationsrechtes bemächtigen und unter dem Schirme desselben staatliche Erschütterungen vorbereiten. Dies war der Grund, warum am 20. Octbr. 1798 ein Edikt erschien, bestimmte Gesellschaften und Verbindungen zu verbieten und als strafwürdige zu bezeichnen. Vorzüglich verbot dieses Edikt 1) Verbindungen, deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, durch welche solche Veränderungen bewirkt werden könnten, über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen; 2) Verbindungen, worin unbekanntem Obern Gehorsam versprochen wird; 3) Verbindungen, worin bekanntem Obern so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, dessen Verfassung, Verwaltung, Religion und Sitte bezieht; 4) Verbindungen, welche den Mitgliedern Verschwiegenheit auferlegen; 5) Verbindungen, welche eine geheimgehaltene Absicht haben oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener, mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Eine unbefangene Vergleichung dieses aus der Periode der Revolutionsangst entsprungnen Edikts mit dem in Berathung begriffenen Gesetzentwurf läßt erkennen, daß der letztere von demselben Boden ausgeht, und sich zu denselben Grundsätzen bekennt, welche für die Verfasser des Edikts von 1798 maßgebend waren. Eine mittelbare Folgerung wäre daher, daß der preussische Staat in Beziehung auf Zulässigkeit oder Unzulässigkeit öffentlicher Verbindungen wesentlich noch da stünde, wo er 1798 stand, und daß 50 der bewegtesten Jahre, in denen die mächtig gewachsene politische Intelligenz der Regierungen und der Völker die großartigsten Reformen ausführte, an dem preussischen Volke völlig einflußlos vorübergegangen wären. Der neue Gesetzentwurf blieb aber nicht bei den Vorschriften und Anordnungen stehen, welche das Edikt von 1798 (das am 6. Januar 1816 erneuert wurde) ausgesprochen hatte, sondern geht noch darüber hinaus, wenn er die Theilnahme an einer Verbindung, die aus keinem der im Edikt bezeichneten Gründe unerlaubt, oder von der Obrigkeit untersagt worden ist, lediglich deshalb mit Kriminalstrafen bedroht. Dieser Zusatz im Entwurfe weicht von dem Edikte ab und ist eine so große Erweiterung der administrativen Verbotsbefugniß, daß nur die ernstesten Gründe dazu Veranlassung gegeben haben können. Die Abtheilung hat diese Gründe aufgesucht, und gefunden, daß sie nicht vorhanden sind. Sie sagt, die Erweiterung des Verbotsrechtes der Verwaltung würde voraussetzen, daß die Obrigkeit jede Verbindung ohne Rücksicht auf ihren Zweck verbieten dürfe, daß aber eine derartige Befugniß dem Associationsrechte unnötige Fesseln anlege, und daß die bloße Besorgniß einer Gefahr, gewöhnlich unbegründet, zu Verböten führen werde, selbst wenn durch die Verbindung die edelsten Zwecke erstrebt würden. Um nun zu verhüten, daß die »Polizeibehörde willkür-

lich jede Verbindung untersage« trug die Abtheilung darauf an, aus dem §. 141 die von uns bemerkbar gedruckten Worte wegzulassen.

Das war der erste zur Diskussion gestellte Antrag der Abtheilung.

Ueber den §. 142 gab der Entwurf wörtlich folgendes Gutachten: »Der Entwurf erklärt Verbindungen für strafbar, zu deren Zwecken und Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen zu verhindern oder zu entkräften. Diese Bestimmung geht ebenfalls noch hinaus über die Verordnung vom 20. Octob. 1798, wonach dergleichen Verbindungen, ausdrücklich wenigstens, nicht verboten waren. Allerdings darf nicht geduldet werden, die Vollziehung von Gesetzen zu verhindern oder zu entkräften, und Verbindungen, die einen solchen Zweck verfolgen, sind strafbar, allein es bedarf daneben nicht noch der Einführung von »Maßregeln der Verwaltung.« Denn entweder bestehen die Maßregeln der Verwaltung in Vollziehung der Gesetze und alsdann ist Verhinderung und Entkräftung dieser Maßregeln zugleich Verhinderung und Entkräftung der Vollziehung von Gesetzen; oder es sind Maßregeln der Verwaltung, welche nicht die Vollziehung der Gesetze betreffen, und dann ist es bedenklich, dergleichen Maßregeln unter den Schutz von Strafgesetzen zu stellen. Wenn auch einerseits für die Nothwendigkeit eines solchen Schutzes angeführt wird, daß die Verwaltung in ihren Maßregeln nicht gehindert werden dürfe, und daß, wenn sie ungesetzlich oder unzweckmäßig erschienen, der legale Weg dagegen der der Beschwerde oder des Rechtsweges sei, so wurde doch andererseits geltend gemacht, daß es oft nöthig sei, durch alle erlaubte Mittel ungesetzliche und unausführbare oder den Verhältnissen nicht entsprechende Maßregeln der Verwaltung zu verhindern, daß dies in manchen Fällen nur in Vereintigung Mehrerer gelingen könne, daß es übrigens sich nur um an sich nicht unerlaubte Mittel und um Verbindungen handle, die öffentlich hervortreten und der Obrigkeit bekannt seien.«

In Berücksichtigung dieser Gründe stellte die Abtheilung ihren zweiten Antrag, die Worte »Maßregeln der Verwaltung« aus dem Paragraphen wegzustreichen.

Von noch größerer Wichtigkeit ist sowohl der §. 143, als das Urtheil der Abtheilung über diesen Paragraphen. Die Abtheilung sagt:

Von der Verfassung eines Staats hängt wesentlich das Glück des Volks ab, und es liegt den Staatsbürgern nichts näher, als die Staatsverfassung kennen zu lernen, die Zweckmäßigkeit derselben mit Beziehung auf eigene Rechte und eigene Wohlfahrt zu prüfen und über geeignete Veränderungen gemeinschaftlich zu Rathe zu gehen. In allen freien Staaten ist es immer ein Recht der Staatsbürger gewesen, hierüber zu berathschlagen, und es wird oft eine Pflicht, dies zu thun, um Mängel zur Sprache zu bringen und Verbesserungen zu erstreben. Erst das Edikt vom 20. October 1798 trat diesem Rechte der Staatsbürger im preussischen Staate entgegen, und eine ängstliche Politik verhinderte, in späteren Decennien auf eine Maßregel zu verzichten, die — indem sie dem Volke Fesseln anlegt — seine sittliche Kraft lähmt und durch Mißtrauen entmuthigt. Es kann nicht zugegeben werden, daß Besprechungen über die Staatsverfassung und Berathschlagungen über gewünschte Veränderungen Aufregung im Volke bewirken, vielmehr werden in Zeiten politischer Aufregung derartige Besprechungen und Berathschlagungen dahin führen, daß das Volk belehrt, über

die Unstatthaftigkeit ungebührlicher Ansprüche aufgeklärt wird, daß sich die Leidenschaften beruhigen.

Die Staatsgewalt findet gegen verbrecherische Handlungen Sicherheit in den Strafgesetzen, und wenn verbrecherische Handlungen nicht der Zweck oder die Beschäftigung einer öffentlichen Verbindung sind, so fehlt jeder Grund, sie unter besondere Strafgesetze zu stellen, da in der Öffentlichkeit die Bürgschaft liegt, daß verbrecherische Zwecke nicht verfolgt werden können, ohne zur Kenntniß der Staatsbehörden zu gelangen. Wie die Verstattung öffentlicher Besprechung und Berathschlagung über die Staatsverfassung unter Umständen eine Nothwendigkeit ist, um die wahren Ansichten und Erwartungen des Volkes zur Kenntniß der Regierung zu bringen, so wird umgekehrt die Unterfügung oft der Grund, daß sich geheime Verbindungen bilden, die allein dem Staatswohle gefährlich werden können. Ein Verbot, über die Staatsverfassung zu berathschlagen, setzt voraus, daß die Staatsverfassung keiner Verbesserung fähig, daß sie vollkommen sei, oder es hat seinen Grund in dem Gefühle der Schwäche, welches nicht zuläßt, die Staatsverfassung einer Prüfung der Staatsbürger zu unterwerfen.

Dies Gefühl der Schwäche ist im preussischen Staate nicht gerechtfertigt. Er ist stark genug, um das freie Wort nicht scheuen zu dürfen, er ist stark genug, in die Reihe der freien Staaten einzutreten, in welchen das freie Wort ein Recht des freien Mannes ist.

Bei Erwägung der vorstehend entwickelten Gründe läßt sich eine Bestimmung, wie sie im §. 143 enthalten ist, nicht rechtfertigen, und die Abtheilung schlägt einstimmig vor,

dahin anzutragen, daß die Bestimmung des §. 143 aus dem Strafgesetzbuche entfernt werde.⁶

(Nach dem Vortrage von vielen Seiten: Bravo!)

Diese drei Anträge wurden zugleich zur Diskussion gestellt. Zuerst ergreift der Regierungskommissar Bischoff das Wort und bezeichnet in einem langen und lichtvollen Vortrage den Standpunkt der Regierung. Zuerst gab er einen geschichtlichen Ueberblick der Gesetzgebung über die Verbindungen und wie gestraft worden sei. Er zeigte noch einmal die Abweichungen des Edikts von 1798 von den Bestimmungen des Allg. Landrechts und wies nach, daß der vorliegende Entwurf in dem Strafmaße milder sei als alle bisherigen Anordnungen über das Verbindungswesen. Die Nothwendigkeit staatlicher Aufsicht über die Vereine hervorhebend, führte er die Gefährlichkeit vieler kommunistischen und socialistischen Verbindungen an und behauptete, daß diese, weit entfernt vorübergehende Erscheinungen zu sein, sich durch die Geschichte früherer Jahrhunderte hindurchzögen und bald als Bauernkrieg, bald als Wiedertäufer u. s. w. die Staaten erschüttert hätten. Freiheit sei nur möglich in der Ordnung, und diese Ordnung gebiete, daß der Regierung die Mittel gegeben würden, die Freiheit zu schützen. Gegen den Entwurf und gegen die Rede des Kommissars trat eine lange Debatte ein. Es wurde anerkannt, daß der Entwurf die Strafen gemildert, aber das Prinzip nicht verändert habe. Das Prinzip des Ediktes von 1798 und das gegenwärtige Prinzip der Regierung sei das der Prävention, die Versammlung und die Stimme des Volks verlange aber, daß nur das, was als strafbare Handlung erscheint, unter Strafen gestellt werde. „Die Regierung“ — sagte Graf von Schwerin — „soll und muß das Recht haben, vollständig Kenntniß zu nehmen von Allem, was in den Verbindungen vorkommt, damit sie die Möglichkeit habe, alles Gesetzwidrige mit Strafe zu belegen. Eine Befugniß, die weiter ginge, würde zur Willkür der Verwaltung führen.“ Herrliches

sprachen die Abgeordneten Camphausen, Dittrich, Zimmermann und vor Allem Graf von Schwerin, während der Landtagskommissar, die geheimen Referentenräthe von Werdeck und von Gaffron, und der Vice-Marschall von Kochow das Princip der Regierung vertheidigten.

Die Abstimmung erfolgte mit Namensaufruf und das Resultat derselben war in der Hauptsache Verwerfung des Prinzips der Regierung. Der erste Antrag der Abtheilung wurde mit 49 gegen 48 Stimmen angenommen, der zweite mit 50 gegen 47 abgelehnt, und der dritte Antrag, welcher den §. 143 zu streichen vorschlug, mit 79 gegen 18 angenommen.

Sitzung vom 9. Februar.

Der letzte Paragraph des vierten Titels über die un-erlaubten Verbindungen wurde mit den nach frühern Beschlüssen nothwendig gewordenen Modifikationen angenommen.

Alsdann wurden die §§. 145 bis 161 mit vier Titeln über die Verbrechen gegen Hoheitsrechte und Regalien, gegen die Religion, Meineid und Eldesbruch, und endlich über falsche Anschuldigungen berathen.

Der 5te Titel handelt in den §§. 145 — 147 von den Verbrechen, welche sich auf Hoheitsrechte und Regalien beziehen. Der ganze Titel wurde von mehr als zwei Drittel der Abstimmenden verworfen, weil der Gegenstand gar nicht in das Strafgesetz gehöre.

Der sechste Titel über die Verbrechen, welche sich auf die Religion beziehen, gab zu einer langen Debatte hauptsächlich darüber Anlaß, ob Gotteslästerungen dem Strafrechte anheimfallen sollen. Der Titel enthält die §§. 148 — 152, davon ist der entscheidendste der §. 148. Das Gutachten der Abtheilung stellt alle in der Versammlung ausgesprochenen Hauptansichten dar, deswegen geben wir beides wörtlich, um unsern Lesern verständlich zu machen, welchen Gang die Verhandlung genommen hat.

§. 148. „Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine geduldete Religions-Gesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, oder die Gegenstände ihrer Verehrung durch Schmähung oder Verspottung herabzumwürdigen sucht, imgleichen wer in Kirchen oder anderen von der Obrigkeit gestatteten religiösen Versammlungs-Orten an Gegenständen, welche dem Gottsdienste unmittelbar gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

Das Gutachten lautet:

In diesem Paragraphen werden als Religions-Gesellschaften neben einander gestellt:

„Christliche Kirchen oder geduldete Religions-Gesellschaften.“ Obgleich diese Bezeichnungen alle im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften begreifen, so ist doch gegen die gewählten Bezeichnungen eingewendet worden, daß sie zu irrigen Ansichten führen würden. Einmal nämlich könne aus diesen Bezeichnungen gefolgert werden, als dürften geduldete Religions-Gesellschaften auf den Charakter der Kirche keinen Anspruch machen, während doch hierüber das Gesetz nicht zu entscheiden habe, und dann könne dadurch zu der Annahme Veranlassung gegeben werden, daß der Staat nur christliche Religions-Gesellschaften als Kirchen anerkenne. Um diesen Mißdeutungen vorzubeugen, wurde vorgeschlagen, statt:

„eine der christlichen Kirchen oder eine geduldete Religions-Gesellschaft“,

zu setzen:

„eine der vom Staate anerkannten oder geduldeten Religions-Gesellschaften.“

Die Abtheilung hat indeß mit 7 gegen 6 Stimmen diesen Vorschlag abgelehnt, weil die angegriffenen Ausdrücke materiell zu keinem Zweifel in der Bestimmung des §. 148 Anlaß geben.

Ferner hat die Abtheilung mit 10 gegen 3 Stimmen einen Antrag abgelehnt, die Bestimmung des ganzen Paragraphen fortzulassen, weil die Ansicht leitend war, daß die Staatsbürger in ihrem Glauben geschützt werden müssen, und daß es nicht genügen könne, diejenigen lediglich dem Strafgerichte der öffentlichen Meinung zu überlassen, welche Handlungen begehen, wie sie im §. 148 vorausgesetzt werden.

Außerdem aber ist erinnert worden, daß die „Gotteslästerung“ als strafbares Verbrechen bezeichnet wird. Es wurde bemerkt, daß Gotteslästerung in abstracto nicht denkbar, weil Gott ein Begriff sei, der verschieden aufgefaßt werde. Wollte man „Gotteslästerung“ an sich als strafbar erklären, so würde es lediglich von der subjektiven Auffassung des Richters abhängig sein, ob im konkreten Falle das Verbrechen begangen sei, und dies müsse besonders bei den religiösen Zerwürfnissen der Zeit als gefährlich erachtet werden. Die Wissenschaft könne über den Begriff der Gotteslästerung keinen Anhalt bieten.

Verstehe man unter Gotteslästerung eine Beleidigung Gottes, so gehöre die Beurtheilung nicht vor den irdischen Richter und die Strafbestimmung in kein Strafgesetz. Dahin könne sie nur gehören, wenn durch die Gotteslästerung zugleich einzelne Menschen oder ganze Religions-Gesellschaften in der von ihnen anerkannten Lehre über das Wesen Gottes herabwürdigt und beleidigt würden; dann aber sei es nicht nöthig, der Gotteslästerung zu erwähnen, weil das Verbrechen unter die übrigen im §. 148 bezeichneten strafbaren Handlungen fallen würde. Andererseits wurde bemerkt, daß deshalb das Verbrechen der Gotteslästerung besonders zu erwähnen sei, weil damit die Beleidigung der Religions-Gesellschaften im Allgemeinen ausgedrückt werde, während die übrigen Bestimmungen im §. 148 sich nur auf Beleidigungen der Religions-Gesellschaften gegen einander bezögen. Der Ausdruck Gotteslästerung sei allgemein verständlich und eine solche Handlung strafbar, weil sie häufig öffentliches Aergerniß erzeuge, weil dergleichen gotteslästerliche Aeußerungen besonders auf die Jugend nachtheilige Wirkungen hervorbringe, die fortwuchernd zur Entfittlichung führten. Das hervorgerufene öffentliche Aergerniß sei das Charakteristische der Gotteslästerung in den Augen des Volkes, und ob ein öffentliches Aergerniß hervorgerufen worden, werde der Richter in jedem Falle festzustellen vermögen. Es sei aber bedenklich, die Gotteslästerung als Verbrechen in das Strafgesetzbuch nicht aufzunehmen, da es bisher durch die Strafgesetze als solches anerkannt sei. Es könne die Meinung entstehen, als sei dann die Gotteslästerung erlaubt, und dies würde den unangenehmsten Eindruck machen.

Behufs Entkräftung dieser für die Beibehaltung der Gotteslästerung als Verbrechen im Strafgesetzbuche angeführten Gründe wurde hinwieder bemerkt, daß die Beurtheilung, ob durch bestimmte Aeußerungen ein öffentliches Aergerniß hervorgebracht werde, auch nur von der subjektiven Ansicht des Richters abhängen und diese sich auf das Gefühl stützen werde, welches die zur Sprache gebrachten Handlungen auf ihn — den Richter — hervorgebracht haben. Das Gefühl aber gewähre keinen Halt für die Beurtheilung des Richters, für ihn müsse das Recht allein maßgebend sein. Es sei um so unzulässiger, Gotteslästerung als Verbrechen zu bezeichnen,

weil damit selbst wissenschaftliche Erörterungen in Wort und Schrift über theologische Fragen in den Bereich der Gotteslästerung gezogen werden könnten, wenn ein öffentliches Aergerniß darin gefunden würde.

Die Besorgniß, daß — weil die bestehende Gesetzgebung der Gotteslästerung erwähne — das Uebergehen derselben in einem neuen Strafgesetze einen üblen Eindruck hervorbringen werde, erscheine nicht begründet und könne nicht abhalten, einer als richtig anerkannten Ansicht zu folgen, die sich zugleich darauf stütze, daß der Staat nicht die Befugniß haben dürfe, Handlungen für strafbar zu erklären, welche nur nach subjektiver Auffassung sich als verbrecherisch darstellen.

Die Abtheilung hat sich mit 7 Stimmen, worunter die Stimme des Vorsitzenden, gegen 7 Stimmen dafür entschieden, daß die Gotteslästerung an sich nicht als Verbrechen bezeichnet werden möge.

Was die auf derartige Verbrechen, von welchen §. 148 handelt, zu setzenden Strafen betrifft, so hat sich die Abtheilung zwar mit 8 gegen 5 Stimmen dafür erklärt, daß nicht bloß auf Gefängniß, sondern auch auf Strafarbeit zu erkennen sein dürfe, weil allerdings Handlungen begangen werden können, die diese Strafart rechtfertigen; sie hat sich aber mit 7 gegen 6 Stimmen dafür entschieden, daß hinsichtlich der Dauer das Strafmaß von 2 Jahren ausreichend erscheine, zumal nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts dasselbe Strafmaß von 2 Jahren bestehendes Recht ist. Nach alle dem schlägt die Abtheilung vor:

Die Bestimmungen des §. 148 mit folgenden Modificationen anzunehmen:

- 1) daß die Worte „Gott lästert“ gestrichen, und
- 2) daß am Schlusse des Paragraphen statt „drei Jahren“ gesetzt werde „zwei Jahren.“

Während der Debatte brachte Graf von Schwerin einen Vermittelungsvorschlag in Antrag: »Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen, durch Gotteslästerungen oder auf andere Weise eine der christlichen Kirchen u. herabzumwürdigen sucht u.« Mit diesem Vorschlage erklärten sich die Regierungsgorgane einverstanden, und in demselben Augenblicke, bevor das Amendement diskutiert war, erscholl auch der Ruf nach Abstimmung, d. h. für Schluß der Debatte. Nach weiterer Verhandlung verwarf die Versammlung die Anträge der Abtheilung, nahm aber mit 57 gegen 38 Stimmen das Amendement des Grafen von Schwerin an.

Alle übrigen Bestimmungen des Entwurfs über Verbrechen gegen die Religion wurden angenommen. In der Verhandlung über den Meineid und die falschen Anschuldigungen gab die Verschiedenheit des rheinischen Rechts über den Eid in den Voruntersuchungen Gelegenheit zu interessanten Erörterungen, die aber zu keinem entscheidenden Resultate führten, da die angeregten Differenzpunkte in eine spätere Debatte verschoben wurden.

Deutschland.

△ Berlin, d. 16. Febr. Wie wir erfahren, hat die Vereidigung der Mitglieder der Deputation für das Staatsschuldenwesen in der ersten Sitzung stattgefunden, nachdem Seitens einiger Mitglieder eine Verwahrung dagegen eingelegt war, daß ihnen nichts auf eine Anleihe Bezügliches werde vorgelegt werden. Da indeß die Eidesformel diese Partie des Gesetzes vom 3. Februar stillschweigend und vielleicht auch absichtlich ausschließt, so scheint man sich um so leichter verständigt zu haben. Zum Vorsitzenden der Deputation wurde darauf der Provinziallandtagsmarschall von Sachsen

Graf v. Zech-Burkersrode, zum Referenten der Abg. Stadtrath v. Dlfers aus Münster, zum Korreferenten der Abg. Geh. Kommerzienrath Diergardt aus Biersen erwählt. Die Sitzungen werden dem Vernehmen nach beginnen, so wie die Referenten so weit vorgearbeitet haben. Ihre Arbeiten dürften wohl vornehmlich in der Prüfung der Jahresrechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestehen.

Von einem hiesigen Kaufmannshause ist ein Plan zur Errichtung eines auf Gegenseitigkeit gegründeten Feuerversicherungs-Vereins unter den deutschen Eisenbahnen entworfen worden. Derselbe ist dem Kongress der deutschen Eisenbahndirektionen überreicht worden und wird wohl auf der nächsten Versammlung in Wien zur Sprache kommen. Es scheint dies ein nicht unwesentliches Moment, den Eisenbahnen auch in dieser Beziehung nach außen mehr Unabhängigkeit, nach innen mehr Verschmelzung zu sichern. — Wir erwähnen bei dieser Gelegenheit der, wie es scheint, verbürgten Nachricht, daß im kommenden Monat von unserer Regierung Abgeordnete sämtlicher preussischer Eisenbahndirektionen hier zusammenberufen werden würden, um sich mit ihnen über gewisse Fragen der inneren Verwaltung und des Betriebes, für welche gemeinsame gesetzliche Bestimmungen zu erwarten stehen, zu verständigen.

Gestern Abend soll unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsraths Erclinger eine sehr zahlreich besuchte Börsenversammlung in der mehrerwähnten Magdeburg-Wittenberger Angelegenheit stattgefunden haben. Es soll dabei zur Sprache gekommen sein, wie die Direktion auf das wiederholteste und bindigste versichert habe, daß sie mit ihrem Anschlagskapital vollkommen ausreiche, wie sie sogar alle entgegenstehenden Gerüchte für Verläumdungen erklärt habe und somit um so unerklärlicher bleibe, was jetzt die enorme Nachforderung von 2 1/2 Millionen zu rechtfertigen vermöge. Endlich hat man ein Comité erwählt, welches den Sachverhalt genauer eruiren, darauf gestützte Beschlüsse vorbereiten und diese behufs Durchsetzung auf der bevorstehenden Magdeburger Generalversammlung einer zweiten hiesigen Börsenversammlung vorlegen soll. Die Anträge dürften sich vermuthlich auf einstweilige Verweigerung der nächsten Einzahlung und des ganzen Prioritätsanlehens bis zum Rücktritt der gegenwärtigen Verwaltungsbehörde, gegen welche ein Mißtrauensvotum extrahirt werden soll, erstrecken. Die Stimmung wird durchweg als überaus feindlich und aufgeregelt geschildert. Heute verbreitet sich das Gerücht, es sei eine Deputation des Magdeburger Direktorii hier anwesend, um die Erlaubniß des Finanzministers zur sofortigen Einziehung der nächsten Einzahlung zu erlangen. Da sich hieran der Verdacht knüpfte, diese Einzahlung habe den Zweck, dem Direktorio die Mittel zum Ankauf von Actien zu gewähren, um sich mit denselben in der Magdeburger Generalversammlung eine Majorität zu sichern, so hat die Erbitterung noch mehr zugenommen. Wahrscheinlich wird man den Finanzminister durch eine Deputation angehen, seine Erlaubniß wenigstens bis nach der Generalversammlung zu suspendiren. Jedenfalls wird es in Magdeburg zu den heftigsten Debatten kommen.

Seit gestern haben die Sitzungen des ständischen Ausschusses wieder ihren Anfang genommen und beginnen nunmehr, da die Abtheilung ihre Vorarbeiten fast beendet hat, wieder täglich um 10 Uhr. Die interessanten Partien des Strafgesetzentwurfs scheinen indeß jetzt beendet und die folgenden Debatten dürften daher, ohne ihrer praktischen Wichtigkeit zu nahe zu treten, die allgemeine Aufmerksamkeit wohl nur im geringen Grade in Anspruch nehmen.

Berlin, d. 17. Febr. Sr. Königl. Hoheit der Prinz August von Württemberg ist von St. Petersburg, und Sr. Excellenz der Geheime Staatsminister, Graf von Arnim, von Boitzenburg hier angekommen. — Der Königl. niederländische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am hiesigen Hofe, Freiherr Schimmelpenninck von der Oye, ist nach Weimar von hier abgereist.

Der Geheime Staatsminister Graf Stolberg ist mit dem Chef-Präsidenten der Regierung zu Oppeln, Grafen Pückler, am 12. Februar in Ratibor angekommen, um sich einstweilen hier von der ausgebreiteten Noth Oberschlesiens Kunde zu verschaffen. Mehrere angesehene, mit den Verhältnissen wohlvertraute Männer wurden sofort zu dem Minister beschieden. Die Konferenz dauerte bis in die Nacht hinein. Es wurden die ausgedehntesten Maßregeln zur schleunigen Abhilfe besprochen und entworfen. Sofort wurde heute wegen eiliger Beschaffung großer Quantitäten von Graupen und anderer Lebensmittel Vorsorge getroffen. Schon morgen gehen acht reich beladene Fuhrn nach den acht Stationen der barmherzigen Brüder ob. Bedeutende Vorräthe an Wäsche und Kleidungsstücken werden zugleich mitgesandt. Der Staatsminister selbst ist mit dem Reglements-Präsidenten, Grafen Pückler, nach Rybnick, dem Schauplatz größter Noth, abgefahren, um sich von denselben durch den Augenschein zu überzeugen und die kräftigsten Maßregeln zu ihrer Milderung anzuordnen.

München, d. 14. Febr. Die Ruhe der Stadt ist nicht weiter gestört worden, obwohl man für gestern, Sonntag, nicht ohne Besorgniß war.

Die Allgemeine Zeitung vom 14. Februar bezeichnet in einem größern Artikel über die neuesten Vorgänge in München als den nächsten Anlaß zwei Ereignisse: den feierlichen Eröffnungscommerz der Alemannen am 17. Jan. im bairischen Hofe und das Leichenbegängniß des Professors Gbrres am 31. Januar.

Kempten, d. 13. Febr. Heute um Mittag entstand ein gewaltiger Auflauf auf dem Plage vor dem Gasthose zum Strauß. Es kam nämlich die Gräfin Landsfeld in einem mit vier Pferden bespannten Reisewagen hier an. Ihr zur Rechten saß der Senior der Alemannia, Weisner, und diesen gegenüber noch zwei von gedachter Verbindung. Anfangs war es ziemlich ruhig, denn es waren einige Offiziere und andere hohe Beamte zugegen. Doch bald begann ein gellendes Pfeiffen, und als sie abfuhr, erschallte ein donnerndes Percut von den Studenten.

Wien, d. 13. Febr. Zwischen dem Kaiser von Oesterreich und dem Erzherzog Herzog von Modena ist zu gegenseitiger Aufrechthaltung des inneren und äußeren Friedens und der gesetzlichen Ordnung in ihren Staaten nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1. In allen Fällen, wo die italienischen Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Modena einem Angriffe von außen ausgesetzt wären, verpflichten sich die hohen kontrahirenden Theile, sich gegenseitig mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Hülfe und Beistand zu leisten, sobald hierzu die Aufforderung des einen Theiles an den anderen erfolgt.

Art. 2. Da sonach die Staaten Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Modena in die Vertheidigungslinie der italienischen Provinzen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich eintreten, so räumt Sr. Königl. Hoheit der Herzog von Modena Sr. Majestät dem Kaiser das Recht ein, die kaiserlichen Truppen auf modenesisches Gebiet einrücken und die dortigen

festen Plätze besetzen zu lassen, so oft es das Interesse der gemeinschaftlichen Vertheidigung oder die militairische Vorsicht erheischt.

Art. 3. Sollten in dem Innern der Staaten Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Modena Verhältnisse eintreten, welche geeignet wären, die Besorgnisse zu begründen, daß die gesellliche Ruhe und Ordnung gestört werden könnte, oder sollten derlei unruhige Bewegungen sich bis zu einem wirklichen Aufstande steigern, zu dessen Unterdrückung die der Regierung zu Gebote stehenden Mittel nicht hinreichend wären, so verpflichtet sich Sr. Majestät der Kaiser von Oesterreich, alsbald nach erhaltener Aufforderung alle zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Ruhe und geselllichen Ordnung erforderliche militairische Hülfen zu leisten.

Art. 4. Sr. Königl. Hoheit der Herzog von Modena verpflichtet sich, ohne die vorherige Zustimmung Sr. Kaiserl. apostolischen Majestät keine immer gearretete militairische Uebereinkunft mit einer anderen Macht abzuschließen.

Ein gleichlautender Vertrag ist zwischen Sr. Kaiserl. Majestät und Sr. Königl. Hoheit dem Infanten Herzog von Parma abgeschlossen worden.

Vom Rhein, d. 10. Febr. Italienische Blätter enthalten die Nachricht, Lord Palmerston habe Oesterreich eine Note zufertigen lassen, des Inhalts, daß er irgendwelchen Schritt dieser Macht, der als eine Intervention derselben in die italienischen Angelegenheiten angesehen werden könne, als eine Kriegserklärung betrachten werde. Eine solche Note ist bis jetzt der österreichischen Regierung nicht zugefertigt worden: es dürfte auch einstweilen kein Grund zu einem derartigen Schritt vorliegen, da Oesterreich zur Zeit an keine Intervention denkt. Die Rüstungen dieser Macht sollen zum Schutz der Lombardei dienen und werden nebenbei für unvorhergesehene Fälle unternommen. Sollten die Reformen in Italien den geselllichen Weg nicht verlassen und sollten, wenn das Gegentheil geschähe, die italienischen Regierungen nicht den Beistand Oesterreichs anrufen, so wird diese Macht nicht ihr bisheriges Prinzip, gegenüber Italien, aufgeben. Sollten aber die italienischen Staaten Oesterreichs von der Revolution bedroht werden, oder würde die Verwirrung in Italien in dem Grade steigen, daß die betreffenden Regierungen derselben nicht Herr bleiben könnten, so ist anzunehmen, daß Oesterreich keine Drohungen beachten wird.

Schweiz.

Basel, d. 12. Febr. Es wird gemeldet, allhier habe in jüngster Zeit eine Art „freundschaftlicher Konferenz“ von Stadtherren und Landschaftlern zur Anbahnung einer Wiedervereinigung beider Kantonthelle stattgefunden, und zu Gunsten dieser Operation hätte sich unter den Rednern ein gewisser Basler Bürger mit außerordentlicher Wärme ausgesprochen.

Amerika.

New-York, d. 15. Jan. Im Hause der Repräsentanten hat eine wichtige Abstimmung stattgefunden. Mit 85 Stimmen gegen 81 wurde das Amendement des Herrn Ashman angenommen, daß der Krieg mit Mexiko von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten unnöthiger und ungeselllicher Weise angefangen sei! Bei der geringen Mehrheit gegen den Präsidenten unter den Repräsentanten, bei seinem Uebergewicht im Senate dürfte diese Abstimmung indes wenig praktische Folgen haben. Der Krieg mit Mexiko ist einmal angefangen und muß auf ehrenvolle Weise zu Ende geführt werden. Der Kongreß wird die Mittel dazu nicht

verweigern. Herr Hampton hat im Hause der Repräsentanten Anträge gemacht, nach denen Mexiko, so weit es oberst ist, den Vereinigten Staaten einverleibt werden soll. Am 24ten d. wird über folgende wichtige Vorschläge des Herrn Hannegan verhandelt werden: Kein Friede ist mit Mexiko zu schließen ohne eine sichere, zur Vertheidigung geeignete Gränze! In keinem Falle ist die Aufrihtung eines monarchischen Staates Mexiko durch Einmischung der europäischen Mächte zu gestatten! Der dritte Antrag lautet dahin, zu erklären, daß es nothwendig und gerathen sein möchte, Mexiko als abhängigen Staat zu behalten. Im Senate hat Herr Douglas eine Bill eingebracht, durch welche eine besondere Regierung im Oregon-Gebiete angeordnet wird.

Personen-Frequenz

der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn.

Bis incl. 29. Jan. e. wurden befördert 36,346 Personen.
vom 30. Jan. bis incl. 5. Febr. e.
incl. 916 Personen aus dem Zwischenverkehr 7,031

in Summa 43,377 Personen.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 17. Februar.

St. Schuld-Sch.	3f.	Brief.	Geld.	Pomm. Pfndbr.	3f.	Brief.	Geld.
Sech. Präm.	3 1/2	92	91 1/2	R. = u. Am. do.	3 1/2	92 7/8	92 3/8
Scheine.	—	92 5/8	—	Schlesische do.	3 1/2	—	93 3/4
Rur = u. Neum.	—	—	—	do. Lt. B. gar-	—	—	96 1/4
Schuldversch.	3 1/2	88 3/8	87 7/8	rant. do.	3 1/2	92 1/4	91 3/4
Berliner Stadt-	—	—	—	Pr. Bk. = A. = Sch.	—	113	112
Obligat.	3 1/2	91 5/8	91 1/8	Frdrchs'd'or.	—	13 7/12	13 1/12
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	90 1/4	—	And. Goldm. à	—	—	—
Großh. Pos. do.	4	—	100 3/4	5 Thlr.	—	12	11 1/2
do. do.	3 1/2	91	—	Disconto	—	3 1/2	4 1/2
Stpr. Pfandbr.	3 1/2	96 1/4	95 3/4				

Eisenbahn-Actien.

Wolleing.	3f.	do. Pr. Obl.	3f.
Amst. Rott.	4	—	—
Arnsh. Utr.	4 1/2	—	—
Berl. Anhalt.	4	114 1/4 G.	—
do. do. P. Obl.	4	—	—
Berl. = Hamb.	4	97 1/4 B. 96 3/4 B.	—
do. P. Obl.	4 1/2	100 1/4 G.	—
Berl. Stettin.	4	110 1/2 G.	—
Bonn = Köln.	5	—	—
Bresl. Freib.	4	—	—
do. do. P. Obl.	4	—	—
Chemn. Rifa.	4	—	—
Köln = Mind.	3 1/2	93 1/4 B.	—
do. Pr. Obl.	4 1/2	98 3/8 a 1/2 B.	—
Göth. Bernb.	4	—	—
Gr. Ob. Schl.	4	62 1/2 B.	—
Dresd. Görl.	4	92 3/4 B.	—
Düss. Elberf.	4	98 G.	—
do. do. P. Obl.	4	—	—
Gloggnig.	4	—	—
Hmb. Bergb.	4	—	—
Kiel = Alton.	4	103 3/4 G. excl. Div.	—
Leipz. Dresd.	4	—	—
Leb. Bittau.	4	—	—
Magd. Hlbst.	4	118 G. 1/2 B.	—
Magd. Leipz.	4	—	—
do. P. Obl.	4	—	—
Medlenburg.	4	46 1/2 B. 46 G.	—
N. Schl. Rf.	3 1/2	85 1/4 B. u. G. 86 B.	—
do. P. Obl.	4	94 1/4 B. 94 G.	—
do. P. Obl.	5	102 1/2 B. u. B.	—
d. III. Serie	5	101 1/2 B.	—
Orbb. R. Gd.	4	—	—
OSchl. Lt. A.	3 1/2	103 1/4 B.	—
do. Pr. Obl.	4	—	—
OSchl. Lt. B.	3 1/2	98 excl. Div. G.	—
Potsd. Magd.	4	90 B.	—
do. Pr. B.	4	92 1/2 B.	—
do. Pr. A. B.	5	101 3/4 B. 102 B.	—
Rhein. Elm.	4	84 1/2 B. 84 B.	—
do. P. Obl.	4	—	—
do. St. Pr.	4	—	—
do. v. St. gar.	3 1/2	—	—
Sachf. Bair.	4	89 3/4 B.	—
Sag. Slog.	4	48 1/2 B.	—
do. P. Obl.	4 1/3	—	—
do. do.	5	97 1/2 B.	—
St. = Bohm.	4	64 B.	—
do. P. Obl.	5	99 B.	—
Thüringer.	4	79 1/2 B.	—
W. = B. C. - O.	4	67 G.	—
do. P. Obl.	5	102 B.	—
Zarck. Selo	—	—	—
Quittungs- Wegen.	0/0	—	—
a 4 0/0	—	—	—
Naeh. = Mastr.	30	72 1/2 B. 1/4 B.	—
Berg. Märk.	70	73 1/2 B.	—
Berl. Anh. B.	45	108 1/2 G.	—
Berb. Ludwsh.	70	—	—
Brieg-Neisse.	90	—	—
do. Thür. B.	20	—	—
Magd. Witt.	60	63 1/2 B.	—
Nordb. B. B.	75	54 B.	—
St arg. Pos.	60	81 1/2 B.	—

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuss. Sclde.)

Halle, den 17. Februar.

Weizen	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	bis	2 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$
Roggen	1	16	3	—	1	20	—
Gerste	1	10	—	—	1	12	6
Hafer	—	26	3	—	1	—	—

Magdeburg, den 17. Februar. (Nach Wispeln.)

Weizen	48	—	54	Gerste	32	—	35
Roggen	37	—	42	Hafer	22	—	25

Getreidebericht. Berlin, den 17. Februar.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt.

Weizen	52—58 $\frac{1}{2}$.
Roggen loco neuer	35—37 $\frac{1}{2}$.
pr. April/Mai	36 $\frac{1}{2}$ —37 $\frac{1}{2}$.
Hafer 48/52 pfd.	24—25 $\frac{1}{2}$.
48 pfd. pr. Frühjahr	22 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$, 50 pfd. 23 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.
Gerste	34—36 $\frac{1}{2}$.
Rüddel loco	10 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$.
pr. April/Mai	10 $\frac{5}{6}$ —11 $\frac{1}{2}$.
Sept./Oct.	10 $\frac{5}{6}$ — $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$.
Spiritus loco	18 $\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{2}$.
Frühjahr	19 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 17. Februar Abends 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 11 Zoll.
am 18. Februar Morgens 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 10 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 17. Februar: Nr. 13 und 4 Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 17. bis 18. Februar.

Im Kronprinzen: Hr. Offiz. v. Steinfels a. Coblenz. Hr. Reg.-Rath Stürmer a. Berlin. Hr. Rent. Jannasch a. Pesth. Die

Hrn. Kauf. Bredow, Bornkessel u. Mangelsdorf a. Leipzig, Burgmann a. Brandenburg, Lieblich a. Liverpool, Kurtmann a. Aachen.

Stadt Zürich: Hr. Offizier Freiherr v. Nordeck a. Berlin. Hr. Amtm. Wendenburg a. Hebersleben. Hr. Pastor Gandert m. Gem. a. Schraplau. Hr. Berggeschworne Augustin m. Sohn a. Eisleben. Die Hrn. Kauf. Graf a. Hanau, Hartmann a. Remda, Langrock a. Leipzig, Kizilaff a. Barmen, Tramme a. Cleve, Schönfeld a. Hamburg, Münchmeyer a. Paderborn, Behlendorf u. Heise a. Berlin, Schirmer a. Frankfurt, Rupp a. Langenau.

Soldnen Ring: Hr. Hauptm. v. Osterhusen a. Gamin. Hr. Justizrath Ahrend u. Hr. Kaufm. Ornebach a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Beyer a. Magdeburg, Sine a. Halberstadt. Hr. Rittergutsbes. v. Werning a. Gernrode.

Englischer Hof: Hr. Gouverneur v. Wagner a. Hamburg. Hr. Gutsbes. Lippert a. Stettin. Die Hrn. Kauf. Horn a. Berlin, Hammer a. Breslau, Wähnert a. Leipzig.

Soldnen Löwen: Die Hrn. Kauf. Reinsch a. Wichmar, Romberg a. Stettin. Hr. Gutsbes. Fränert a. Würzburg. Hr. Dr. med. Wäscher a. Berlin. Hr. Baumstr. Hempel a. Schmiedeburg.

Stadt Hamburg: Die Hrn. Kauf. Drödler a. Berlin, Aderhold a. Nordhausen, Prungel a. Würzburg. Hr. Justiz-Amtm. Heinzen a. Celle. Hr. Kapellmstr. Cario a. Wien. Hr. Apoth. Kauzius a. Weserlingen.

Schwarzen Bar: Die Hrn. Kauf. Heynemann a. Dessau, Urban u. Hr. Buchhdlr. Töttler a. Braunschweig. Hr. Rentier v. Belzig a. Berlin.

Soldne Kugel: Die Hrn. Kauf. Busch a. Mühlheim, Wappler a. Leipzig, Lippmann a. Mainz. Mad. Levi a. Berlin. Fräul. Mosler a. Leipzig. Hr. Redakteur Schlagmann a. Alsfeld. Hr. Cantor Schilling a. Schneeberg. Hr. Dekon. Loschfner a. Saalungen.

Zur Eisenbahn: Die Hrn. Kauf. Belner u. Riebe a. Berlin, Lohner u. Seifert a. Leipzig, Seppel a. Apolda.

Hôtel de Prusse: Hr. Dr. med. Lehmann u. Hr. Schuhmacherstr. Schollmeier a. Erfurt. Hr. Dekon. Schwarte a. Weimar. Hr. Fleischerstr. Bünau a. Berlin.

Bekanntmachungen.

Sollte irgend einem Mitgliede des Hallischen landwirthschaftlichen Vereins das Programm zu der am 22. d. M. stattfindenden Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins zu Bitterfeld, zu welcher alle Mitglieder des Hallischen Vereins eingeladen sind, noch nicht zugegangen sein, so bitte ich, solches nebst dem Plane zu einer Ackerbauschule am 21. d. M. in meinem Bureau in Empfang zu nehmen.

Halle, den 16. Februar 1848.

Der Landrath des Saalkreises
v. Bassewitz.

Feinste Glacé-Handschuhe für Herren und Damen, so wie dergleichen zu 2 $\frac{1}{2}$ bis 7 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$, Filz- und französische Seidenhüte und Mützen von verschiedenen Stoffen in den neuesten Façons, Shawls, Tücher, Patent-Schlipse und Binden in Atlas etc., feine Herrenwäsche, so wie andere Herren-Modewaaren in größter Auswahl empfiehlt billigt

H. Stoy, alte Post.

Alle Arten Stroh- und Bördürenhüte werden zum Waschen und Umnähen angenommen in

der Pus- u. Modewaarenhandlung von

H. Stoy.

Unterzeichnete übernimmt von jetzt ab alle Arten von Stroh- und Bördürenhüten zum Waschen, Bleichen und Umnähen nach den neuesten Façons.

Pus-Handlung von **H. Kennecke,**
gr. Ulrichsstraße Nr. 9.

Sonntag den 20. Februar ladet zu frischen Pfannkuchen und Tanzvergügen ein
J. Schlemmer in Diemitz.

Freiinsfelde.

Sonntag den 20. d. M. Gesellschaftstag und Tanz; frische Pfannkuchen.

Gesuch.

Ein junger Mann, der wo möglich schon in einer Handlung war, kann als Lehrling unter billigen Bedingungen zum 1. April placirt werden durch den Courtier Gläfer in Halle.

Bad Wittekind.

Sonntag den 20. d. M. frische Pfannkuchen.
G. Lüttig.

Russische Dampfbäder den 21. und 22. d. Mts. in Wittekind. Gesällige Anmeldungen darauf bei H. Thiele zu machen.

Einladung zum Pfannkuchen-Schmaus Sonntag als den 20. Febr., wobei die Herren Trompeter ihre Aufwartung machen.
Schmidt in Reideburg.

Morgen, Sonntag, als den 20. Febr., von Nachmittags 4 Uhr an, findet eine große musikalische, humoristische Unterhaltung statt im Gasthof zu Altscherbik bei Schkeuditz.

Es ladet ein geehrtes Publikum hlerzu ergebenst ein

E. F. Saal u. Cons., Musiklehrer
aus Leipzig.

In Bezug auf obige Bekanntmachung erlaube ich mir mit frischen Pfannkuchen und verschiedenen Getränken bestens zu empfehlen.
H. Diege.

Bekanntmachung.

In der heutigen Sitzung des Verwaltungs-Rathes der Anhalt-Deffauischen Landesbank ist die nach §. 45 der Statuten abzuhaltende ordentliche General-Versammlung der Actionäre auf

Dienstag den 21. März früh 10 Uhr

im Bankgebäude allhier angesetzt worden, und es werden die Aktienbesitzer (§. 47 der Statuten) hierzu eingeladen. Die zum Eintritt erforderlichen Karten werden gegen Vorlegung der Interims-Aktien bereits von Sonnabend den 18. März an, in der Bank ausgefertigt werden.

Gegenstände der Berathung sind:

- 1) Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses vom Jahre 1847 und Geschäfts-Bericht,
- 2) Antrag zu der Aufhebung oder Ungültigkeits-Erklärung von 58 Stück Interims-Aktien, und
- 3) Wahl von 6 Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes an die Stelle der statutenmäßig ausscheidenden.

Anderweite Anträge einzelner Actionärs sind nicht eingegangen.

Deffau, den 15. Februar 1848.

Der Verwaltungs-Rath der Anhalt-Deffauischen Landesbank.
Ackermann, Vorsitzender.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums, daß die Geschäfte unseres zeitlichen Haupt-Agenten, Herrn G. W. Gaertner in Halle a/S.

von heute ab auf

den Herrn **F. Ehrenberg** in Halle a/S.

(kleine Ulrichsstraße Nr. 1017)

übergegangen sind, welcher nicht nur wegen der bis jetzt geschlossenen Versicherungen das Nöthige veranlassen, sondern auch die ferneren Versicherungs-Anträge annehmen wird.

Berlin, den 26. Januar 1848.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Lobeck, General-Agent.

Der Rest des auf der Weintraube geschlachteten Pferdes ist daselbst beim Gärtner, das Pfund Fleisch zu 1 $\frac{1}{2}$ S., zu haben.

300 \mathcal{R} werden hypothekarisch zu leihen gesucht. Adressen werden gütigst G. R. poste restante franco Halle erbeten.

500 \mathcal{R} werden auf gute Hypothek gegen Cession gesucht. Geehrte Offerten unter B. D. poste restante franco Halle werden erbeten.

Einen Lehrling wünscht jetzt oder zu Ostern der Schneidermeister W. Jahn, Rathhausgasse Nr. 237.

Ein Haus nebst Schuppen, Ställen, sehr großem Hof, Einfahrt etc., in der Mitte der Stadt, ist gegen 500 Thlr. Anzahlung zu verkaufen durch A. Kuckenburg in Halle a/S.

Weißdorn-Pflanzen (Sämlinge) zur Anlegung von Hecken werden auf Bestellung besorgt bei

C. H. Riesel am Markte.

Ein mit den nöthigen Schulkenntnissen versehener junger Mann kann als Lehrling in meiner Material-Handlung placirt werden. Eisleben, den 17. Febr. 1848.

August Mäncke.

Stroh- und Borden-Hüte zum Bleichen und Verändern übernimmt Frau Brandt in der Spiegelgasse Nr. 53 für die Strohhutfabrik von C. H. Hennigke in Leipzig.

Ein Mädchen, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, wünscht auf einem Rittergute die Wirthschaft zu erlernen. Adressen unter Chiffre J. K. bittet man franco Nr. 679 am Rosenbaum abzugeben.

Eine Jungfer, die auch das Kochen und Waschen für eine Dame zu leisten im Stande wäre, wird gesucht Rannische Straße Nr. 506.

In der Nacht vom 8. zum 9. Februar hat ein Fuhrmann von uns zwischen Schkeuditz und Halle 1 Paß Bernstein sign. H. E. 212., 36 \mathcal{L} schwer, verloren. Der Finder wird gebeten das Collo bei uns oder in Schkeuditz beim Gastwirth Herrn Schmidt gegen eine angemessene Belohnung abzugeben.

Halle, den 18. Februar 1848.

Liersch & Wöhrnisch.

Einen Lehrling suche ich sofort oder zu Ostern. Wilh. Salomon, große Ulrichsstraße Nr. 74.

Mehrere Schirrmesser, die mit Pferden und Ackerbau Bescheid wissen und mit guten Zeugnissen versehen sind, können sogleich Unterkommen finden durch Frau Mohr vor dem Klausthor Nr. 2172.

Ein Ladentisch nebst Glasschrank, passend für ein Kurz Waaren-Geschäft, so wie auch zum Brantweinschank steht zu verkaufen Leipzigerstraße Nr. 401.

Im Nebenhaus des grünen Hofes sind 4 Stuben, 3 Kammern nebst Zubehör zu vermieten und zum 1. April zu beziehen.

Ein Rittergut mit 5960 Morgen Areal ist für 100,000 \mathcal{R} und mehrere andere Rittergüter sind für 42,000 bis 150,000 \mathcal{R} zu verkaufen. Das Nähere sagt auf gefällige Anfragen A. Linn in Halle, Lucke Nr. 1386.

Eine ländliche, gut nährnde Schenk-wirthschaft wird gegen 1200 \mathcal{R} Anzahlung zu kaufen gesucht durch A. Linn in Halle, Lucke Nr. 1386.

2000 \mathcal{R} sind auf ländliche Grundstücke und 1000 \mathcal{R} gegen pupillarische Sicherstellung auszuleihen durch A. Linn in Halle, Nr. 1386.

Alle Sorten Stroh- und Borden-Hüte zum Waschen und Annähen werden jetzt angenommen und nach der neuesten Façon besorgt in der Puzhandlung von **S. Sommerfeld**, Leipzigerstraße Nr. 291, im Hause des Herrn Seilermeister Cario.

Stadttheater.

Sonntag den 20. Febr.: Zum 13ten Male **Dorf und Stadt.**
Montag den 21. Febr. Gastspiel des Hrn. Ferrmann vom k. k. Hoftheater zu Wien: **Nathan in Nathan der Weise.**

Familien-Nachrichten.

Verlobungs-Anzeige.
Als Verlobte empfehlen sich hierdurch statt jeder besondern Meldung Frankfurt a/D., den 18. Febr. 1848.
Agnes Reuß,
Carl Demuth.

Verbindungs-Anzeige.
Unsere am 15. d. M. in Wetzin vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst an.
Halle, den 17. Februar 1848.

August Wohlfahrt,
Emilie Wohlfahrt geb. Kammstedt.

Bekanntmachungen.
Verpachtung.

Die zum hiesigen Königl. Kammergute gehörige Gastwirthschaft, in einem zweistöckigen mit einem Seitenflügel versehenen Gasthofs-Gebäude, Scheune, Ställen und einem Garten bestehend, das Brauhaus mit der Brauerei-Gerechtigkeit und dem dabei befindlichen Braugeräthe, ferner 34 Morgen 170 □ Ruthen Acker und 30 Morgen 84 □ Ruthen Wiesen, in Dürrenberger, Keuschberger, Sennewitz-Drauer und Fährendorfer Flur, endlich die Fischereigerechtigkeit in der Saale, sollen vom 1. Mai d. Js. bis Michaelis 1860 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 15. März d. Js.
Vormittags 9 Uhr

auf unserm Sessionszimmer angesetzt ist, in welchem sich Pachtlustige einfinden wollen.

Die speziellen, den angezeigten Verpachtungsobjecten zum Grunde liegenden Bedingungen können in der hiesigen Registratur in den Dienststunden eingesehen, auch davon Abschriften gegen Erlegung der Copialien verabsolgt werden.

Es wird deshalb hier nur bemerkt, daß der Gasthof nebst Brauerei unabhängig von den übrigen Objecten zuerst zur Verpachtung gestellt, Nachgebote nicht angenommen werden und Licitanten, welche der unterzeichneten Behörde hinsichtlich ihrer Solvilität und Qualifikation, desgleichen ihrer Zahlungsfähigkeit nicht bekannt sind, oder sich im Termin gegen dasselbe nicht darüber und über ein zur Gastwirthschaft disponibles Vermögen von 1500 Thlr. durch obrigkeitliche Atteste genügend auszuweisen vermögen, zu Abgabe von Geboten nicht zugelassen werden.

Dürrenberg, den 7. Febr. 1848.
Königl. Preuß. Salz-Umt.

Auf der Privat-Braunkohlengrube des Herrn Färberei-Besizers August Schmidt aus Bitterfeld, welche in der Nähe des Dorfes Sultitz errichtet wird, soll eine Hochdruck-Dampfmaschine von 14 Pferdekräften, welche früher auf der Braunkohlen-Grube »Auguste« bei Bitterfeld in Thätigkeit gewesen ist, aufgestellt werden.

In Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1847 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir angebracht werden müssen.

Deltzsch, den 4. Februar 1848.
Der Königl. Landrath
von Pfannenberg.

Freiwilliger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu
Querfurt.

Die dem Posamentier Friedrich Eduard Kleppel'schen Erben zugehörigen Grundstücke, als:

- I. das am hiesigen Markte belegene sub No. 18 katastrirte Bohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 3082 Rp 15 Sg;
- II. folgende in Querfurter Flur gelegene Wandelgrundstücke:
 - 1) Nr. 218. IV. Gw. zwischen Geist- und Göriger Raine, 2 Acker, abgeschätzt auf 240 Rp,
 - 2) Nr. 368. XIII. Gw. zwischen Eis-leber und Brauns-Raine, 1 Acker, abgeschätzt auf 50 Rp,
 - 3) Nr. 234. VI. Gw. im kleinen Felde, 1 Acker, abgeschätzt auf 60 Rp,
 - 4) Nr. 436. XI. Gw. im vordern Nord-thale, 1 Acker, abgeschätzt auf 70 Rp,
 - 5) Nr. 18. VI. Gw. auf dem krummen Rasenraine, 1 Acker, abgeschätzt auf 80 Rp,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 1. April d. J. Vormittags
11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Bekanntmachung.

Das auf 890 Rp 17 Sg 11 L veranschlagte Herren-Badehaus und das auf 485 Rp 22 Sg veranschlagte Damen-Badehaus zu Erdeborn soll am 20. Februar d. J. Nachmittags 3 Uhr im dortigen Gasthose mindestens verdingen werden. Die Anschläge und Bedingungen sind beim Rentmeister Dormeyer in Eisleben und beim Ober-Landesgerichts-Affessor Koloß in Erdeborn einzusehen.

Eisleben und Erdeborn,
am 13. Februar 1848.

Das Directorium.

Holz-Auction.

Donnerstag den 2. März d. J. von früh 9 Uhr an sollen in dem zum Rittergut Altpösch gehörigen Forst-Reviere Friedersdorf circa 320 Stück stehende Eichen, mit Benutzung der Borke und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Der Sammelplatz ist in den Thonkeuten, am Jesnitzer Wege.

Friedersdorf, den 16. Februar 1847.
Der Förster Schinkisch.

Dietrich, Bandagist, Leipzigerstraße,
empfehl't Bandagen jeder Art.

Holz-Auction.

Auf dem zum Rittergute Sct. Ulrich bei Müheln gehörigen Forstreviere (Bärenspitzeggen) sollen mehrere Hundert Eichen und Buchen, größtentheils Nutzholz, den 8. März d. J. früh 8 1/2 Uhr an Ort und Stelle unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich versteigert werden.

Sct. Müheln, den 16. Februar 1848.
Der Förster Frißsche.

Einen Lehrling sucht der Sattlermeister
Leopold Agricola in Wettin.

Lehrlings-Gesuch.

Zu Ostern kann ein Lehrling in meinem Material-, Wein- und Eisen-Geschäft ein Unterkommen finden.

Größzig, den 16. Februar 1848.
G. Kleinholz.

Schießhaus-Verpachtung.

Das der vereinigten Bogen- und Büch-senschützen-Gesellschaft gehörige Schießhaus zu Eilenburg soll

den 28. Februar d. J. Nachmittags
2 Uhr

im Schützenlokale auf 3 resp. 6 Jahre vom 1. April d. J. ab an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Bedingungen sind schon vor dem Termine in der Expedition des Justiz-Commissar Sauerteig allhier einzusehen.

Eilenburg, den 10. Februar 1848.
Die Deputation der Schützen-Gesellschaft.

Mistbeet-Fenster

sind bei uns fortwährend vorräthig zu finden.

Wilh. Spott, Glaser,
Neumarkt, Fleischergasse Nr. 1175.
Jul. Stachelroth, Glaser,
großer Berlin Nr. 419.

Desgleichen können 2 Lehrburschen bei uns die Glaserel unter billigen Bedingungen erlernen.

Wilh. Spott. J. Stachelroth.

Wer zwei gesunde kräftige Arbeitspferde zu verkaufen hat, beliebige Farbe, Alter und Preis derselben unter frank. Adresse H. B. in der Expedition des Couriers abzugeben.

Bandagen auf das Zweckmäßigste und Einfachste empfiehlt Fr. Lange, Nr. 66.

Tägliche Speisekarte

in Rawald's Weinstube „zum Rütli“ in Halle a. d. Saale.

Warm:

Bouillon,
Cinq minutes,
Welsch Rabbits,
Ragout fin en Coquille,
Beefsteaks,
Coteletts,
Wiener Würstchen,
Frischer Dorsch,
Mock Turtle.

Kalt:

Semmel mit Sardellen, Butter oder Kräuterkäse zc.
Sardines à l'huile,
Lüneburger Neunaugen,
Astrachan. Caviar,
Gänseleber-Pastete,
Veroneser Salami,
Braunschweiger Cervelat-Wurst,
Bärenschinken,
Ger. Rheinlachs.

Mustern.

Mixed Pickles, oft. Ingwer & div. Desserts.

Kapital-Gesuch.

2900 *Rp* werden zur 1sten Hypothek und 4% jährlicher Zinsen auf ein hiesiges Grundstück, dessen Gebäulichkeiten einen Werth von 6000 *Rp* haben (welche mit beinahe 4000 *Rp* versichert sind) und zu welchem ohnedem noch circa 11 Morgen des besten Gartenlandes gehören, gesucht. Selbst-darlehner wollen die Güte haben und ihre Adresse unter Chiffre Z. in der Expedition des Couriers hier abgeben.

Eine Demoiselle wünscht als Gesellschafterin oder Kinder-Erzieherin eine Stelle und bittet Adressen an sie unter J. A. an den Privat-Secr. Best in Halle, Petersburg Nr. 1365 gelangen zu lassen.

Auction.

Künftigen Donnerstag, als den 24. d. M., werde ich meine sämmtlichen Grundstücke, an Gebäuden, Aeckern, Garten und Kabeln, sowie eine milchende Kuh, Stroh, Spreu, Wagen, Pflug und Eggen, einiges Hausgeräthe, Nutz- und Brennholz versteigern.

Rauendorf am Petersberge.

Hohmann.

Zur Bienenfütterung empfing schönen und reinen gelben und weißen Honig à U 3 und 4 *Sgr*.

Sardellen-Heringe, à U circa 100 Stück enthaltend, 2 *Sgr* empfiehlt

Franz Laage,
Klausstraße Nr. 935.

Frühere Firma: Carl Mertens.

3000, 1500, 1000, 800, 500, 300 und 100 Thlr. sind auszuleihen durch den Sekretair Kleist, große Klausstr. Nr. 896.

Sechste Einzahlung

auf die Interims-Aktien der Anhalt-Dessauischen Landesbank.

Nach der vom Verwaltungsrathe unterm 15. d. M. getroffenen Bestimmung wird hierdurch die sechste Einzahlung auf die Interims-Aktien der unterzeichneten Bank mit **Zehn vom Hundert** eingefordert. — Dieselbe beträgt nach Abrechnung von 2 *Rp* 5 *Sgr* Zinsen à 4% auf die fünf ersten Einzahlungen für 6½ Monate, und 1 *Rp* 15 *Sgr* als Betrag der vom Verwaltungsrathe für das Jahr 1847 festgesetzten Dividende.

Sechszehn Thaler auch 10 Sgr. im 14 Thaler Fuß

auf jede Interims-Aktie von 200 *Rp* Nominalwerth, und ist vom **1. bis 15. April d. J.** in unserem Geschäftslokale hier selbst gegen Aushändigung neuer, über 120 *Rp* lautende Stücke zu leisten.

Verspätete Einzahlungen werden nach §. 13 der Bank-Statuten nur unter Hinzufügung einer Conventionalstrafe von 2 *Rp* per Aktie angenommen, und wenn nach geschehenem Aufrufe dieselben binnen Monatsfrist nicht erfolgen, so werden die ausgebliebenen Interims-Aktien annullirt und die früheren Einzahlungen fallen der Gesellschaft anheim.

Die Herren Gebrüder Nulandt in Merseburg, Riley & Reußner in Magdeburg, Frege & Co. in Leipzig, G. Meusel & Co. in Dresden sind erbötig, Einzahlungen an die Bank gegen Vergütung einer billigen Provision zu vermitteln.

Dessau, den 16. Februar 1848.

Anhalt-Dessauische Landesbank.
Nulandt. Lieberoth.

Zwischen Trebitz und Cönnern ist ein Schaf gefunden worden und binnen hier und 8 Tagen abzuholen.

Rauert,

Halle, Breitenstraße Nr. 1241.

Sonntag den 20. Februar

Concert im Thüringischen Bahnhof.

**Entrée nur für Herren 2½ *Sgr*.
Palme.**

Sonntag Concert in der Weintraube. Stadtmusikchor.

Brückenwaagen

empfiehlt in allen Größen von 1 bis 100 *Cent* zu den billigsten Preisen das Stück von 7 *Rp* an **G. S. Thieme jun.** in Eisenberg.

Mehrere Schock pflanzbare Pflaumenbäume stehen zu verkaufen beim Gärtner Zander auf dem Waisenhause.

Eine frischmilchende Kuh mit dem Kalbe steht zum Verkauf bei Friedel in Reideburg.

Gebauer'sche Buchdruckerei.